

Vorlagennummer: 2024/0339/A66
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ hier: 5. Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ vom 12.11.2010

Federführend: A 66 - Eigenbetrieb Technische Dienste
Berichterstattung: Herr Dziatzko

Beratungsfolge:

Datum	Beratungsfolge
21.11.2024	Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste (Vorberatung)
03.12.2024	Hauptausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

„Der Rat beschließt die 5. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf gemäß Anlage 1.“

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darstellung der Sachlage:

Mustersatzung

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen- und die Kommunal Agentur NRW GmbH haben eine neue Musterbetriebsatzung für Eigenbetriebe in Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 05.01.2023 ist die EU-Richtlinie 2022/2464 vom 14.12.2022 (CSRD-Richtlinie) zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in Kraft getreten (Amtsblatt der EU L 322/15 vom 16.12.2022). Mit dieser EU-Richtlinie 2022/2464 werden detailliertere Berichtspflichten zunächst für große Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte wie etwa Umweltrechte, soziale Rechte, Menschenrechte vorgesehen (sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung). Die Pflicht gilt zunächst für große Unternehmen und börsennotierte kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen (KMU). Als groß gilt ein Unternehmen dann, wenn es zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro
- Nettoumsatzerlöse von mindestens 40 Millionen Euro
- mindestens 250 Beschäftigte.

Die Erstanwendung für kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen (KMU) ist für das Jahr 2026 vorgesehen, sofern nicht von der Möglichkeit des Aufschubs bis 2028 Gebrauch gemacht wird. Die Unternehmen sind auch für die Bewertung der Informationen bezüglich ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig ebenso wie die Finanzberichterstattung extern geprüft werden. Vorgesehen ist ein verpflichtender Teil im Lagebericht. Kleinstunternehmen sind zunächst von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen.

Für kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW oder Eigenbetriebe besteht die mittelbare Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur, wenn die jeweilige Satzung die Aufstellung eines Lageberichts verlangt und dabei nicht ausdrücklich die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnimmt.

Lagebericht

Des Weiteren wurden mit dem 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen verschiedene Erleichterungen für Kommunen und damit auch für Eigenbetriebe im Land Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht.

Bisher enthielt die Betriebsatzung in § 14 die Regelung, den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen.

Nun richten sich die Erfordernisse nach den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, in dem je nach Größe der Gesellschaft unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW ist der Jahresabschluss eines Eigenbetriebes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder die Satzung gelten; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist ebenfalls nicht anzuwenden. Bei Gesellschaften, die bei der Einordnung in die Größenklassen des Handelsgesetzbuchs keine großen Kapitalgesellschaften (darunter fällt der Eigenbetrieb Technische Dienste) sind, ist eine Satzungsänderung erforderlich, damit auf die Aufstellung eines Lageberichts einschließlich eines Nachhaltigkeitsberichtes verzichtet werden kann.

Bei der Überprüfung der Betriebsatzung ist aufgefallen, dass der letzte Änderungsbeschluss des Rates bezüglich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf nicht in der Betriebsatzung geändert wurde. Diesbezüglich wird § 5 Absatz 1 geändert.

Darstellung der Rechtslage:

Die Änderungsempfehlungen und Gesetzesänderungen machen die Anpassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf erforderlich.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

- entfällt -

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- entfällt -

Anlage/n:

1 - TOP 6 BA_5. Änderung.Anlage 1 (öffentlich)

2 - TOP 6 BA_5. Änderung.Anlage 2 (öffentlich)

Mitzeichnungen:

<hr/> Bürgermeister	<hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> gez. Dziatzko Technischer Dezernent
<hr/> Kämmerer	<hr/> Dezernent für Jugend, Schule und Soziales	<hr/> gez. Spaltner Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
<hr/> gez. Erkens Stellv. Technischer Betriebsleiter ETD	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

**Fünfte Änderungssatzung vom _____ zur Betriebssatzung vom 12.11.2010
für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 19.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte“ durch die Wörter „und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst: „Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.“
3. Nach § 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) und 6 sachkundigen Einwohnern (gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW) die gemäß § 58 GO NRW gewählt werden.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinzu kommen ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der neue Absatz 3 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 4.000 Euro übersteigen und Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 2.000 Euro übersteigen.“

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.“

g) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

h) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „duldet“ das Komma und die Angabe „ § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO NRW“ gestrichen.

i) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Erweiterungen“ durch „Systemerweiterungen“ ersetzt und nach „Dienstleistungsverträgen“ die Wörter „sowie von Verträgen mit Kunden“ angefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausschussvorsitzenden“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erfolggefährdende“ durch das Wort „erfolgsgefährdende“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“
9. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst: „Kämmerer“
10. In § 13 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Ausführung“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahresabschluss“ das Wort „ist“ eingefügt und die Wörter „und der Lagebericht sind“ werden gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“

hier: Synopse

Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ vom 12.11.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2022	Vorschlag zur 5. Änderung der Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 2 Mio. Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 2 Mio. Euro.</p> <p>(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von</p>

	<p>Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.</p>
<p>§ 4 Rat</p> <p>Der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.</p>	<p>§ 4 Rat</p> <p>Der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 5 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) die gemäß § 58 GO NRW gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Hinzu kommen ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die</p>	<p>§ 5 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) und 6 sachkundigen Einwohnern (gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW) die gemäß § 58 GO NRW gewählt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Hinzu kommen ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die</p>

Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 20.000 Euro übersteigt.
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen und
- c) Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro und Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro.

Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG. § 2 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, § 5 Abs. 6 S. 1 EigVO NRW. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend

Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 20.000 Euro übersteigt.
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen und
- c) Niederschlagung von Geldforderungen, **wenn sie im Einzelfall 4.000 Euro übersteigen** und Erlass von Geldforderungen, **wenn sie im Einzelfall 2.000 Euro übersteigen**.

Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG. § 2 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (4) **Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.**

- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. **Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.** In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

<p>(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2, 3 GO NRW gelten entsprechend.</p>	<p>(6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Beim Eigenbetrieb Technische Dienste sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.</p> <p>(2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.</p> <p>(3) Die beim Eigenbetrieb Technische Dienste beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Beim Eigenbetrieb Technische Dienste sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.</p> <p>(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt beim Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.</p> <p>(3) Die beim Eigenbetrieb Technische Dienste beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich angegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb Technische Dienste wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Rat bestellt die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Betriebsleitung</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb Technische Dienste wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Rat bestellt die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.</p> <p>(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung. Bei</p>

<p>Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs Technische Dienste verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.</p>	<p>Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb Technische Dienste wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs Technische Dienste verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.</p>
--	--

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes Technische Dienste

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Alsdorf durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Bei der Vertretung des Eigenbetriebs Technische Dienste gemäß Abs. 1 ist § 3 Abs. 3 EigVO NRW zu beachten, wonach bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren ist.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes Technische Dienste

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Alsdorf durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Entfällt

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 40.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb Technische Dienste hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 40.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des **Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.**
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des **Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.**

<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung des Kämmerers</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kämmerer</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zwischenberichte</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss</p> <p>Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.</p>